Hinweis: Diese Vorlage wird als Beispielsmuster vorgeschlagen und bindet die Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationsbehörde nicht. Es liegt in Ihrem Verantwortungsbereich, die Vorlage den Besonderheiten Ihrer Verwaltungseinheit anzupassen und die Gültigkeit der Klauseln nach Massgabe des rechtlichen Rahmens Ihrer Einheit zu überprüfen.

**Vertraulichkeitsvereinbarung**

zwischen

der Gesellschaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

(nachstehend: « *Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter/Auftragsbearbeiter* »)

und

der Gemeinde\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachstehend: « Gemeinde »)

einzeln bezeichnet als « Partei », zusammen « die Parteien ».

**Präambel**

Erklärung zum beabsichtigten Projekt. Beispiel:

Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter erbringt der Gemeinde die im Vertrag vom … umschriebenen Leistungen (nachstehend: « der Vertrag ») betreffend \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Im Rahmen der Vertragserfüllung kann der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter auf vertrauliche Informationen und auf von der Gemeinde bearbeitete Personendaten Zugriff erhalten sowie auf Informationen, die durch das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und/oder durch das Berufsgeheimnis im Sinn von Art. 321 StGB geschützt sind.

Die Bekanntgabe dieser Daten unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachstehend: Vereinbarung).

Unter Beachtung des Vorstehenden vereinbaren die Parteien was folgt:

**Artikel 1 – Zweck der Vereinbarung**

Zweck dieser Vereinbarung ist, die Verpflichtung des Leistungserbringer/Auftragsbearbeiters zu formalisieren, Stillschweigen über vertrauliche Informationen und Personendaten, auf welche er im Rahmen seiner Vertragserfüllung Zugang hat, zu bewahren.

**Artikel 2 – Definition der vertraulichen Informationen und Personendaten**

Alle Informationen, von welchen der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter im Rahmen des Vertrags Kenntnis erhält, sind vertraulich, unter Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Erklärung der Gemeinde.

**Artikel 3 – Verpflichtungen des Leistungserbringer/Auftragsbearbeiters**

Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen und Personendaten, die ihm übermittelt werden oder von denen er im Rahmen der Vertragserfüllung auf welche Weise auch immer Kenntnis erhält, zu bewahren. Ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde dürfen keine vertraulichen Informationen oder Personendaten an Dritte – auf welche Weise auch immer – bekanntgegeben werden.

Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Personendaten einzig zum vorgesehenen Zweck seiner Leistungserbringung zu bearbeiten, diese nicht wieder zu verwenden, sie nicht weiterzugeben und sie nicht anderweitig zu verwenden.

Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter konsultiert die ihm zur Verfügung stehenden Informationssysteme nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung und nur mit Bewilligung beziehungsweise mit vorgängiger Information der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Zugriffe des Leistungserbringer/Auftragsbearbeiters auf die Informationssysteme einzusehen.

Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, keine Kopien von Daten, zu denen er Zugang hat, anzufertigen, zu entnehmen oder herunterzuladen, unter Vorbehalt von Sicherheitskopien (back-ups), die Gegenstand des Vertrags sind.

Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter trifft alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen und Personendaten Dritten zugänglich gemacht werden.

Falls der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter gezwungen ist, vertrauliche Informationen bekanntzugeben, hat er vorgängig das Einverständnis der Gemeinde einzuholen.

Die vorliegende Vereinbarung kann der Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationsbehörde des Kantons Freiburg im Rahmen einer Kontrolle gemäss Art. 56 DSchG nicht entgegengehalten werden.

Wird in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren die Offenlegung von vertraulichen Informationen oder Personendaten angeordnet, hat der verpflichtete Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten und darf nur jene vertraulichen Informationen und Personendaten bekanntgeben, die für das fragliche Verfahren unbedingt notwendig sind. Der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter informiert die Gemeinde unverzüglich schriftlich über die Tatsache, dass er in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren belangt wird.

Im Fall von Sicherheits- und Datenschutzvorfällen, welche die Vertraulichkeit von Informationen und Personendaten verletzen, informiert der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter die Gemeinde unverzüglich schriftlich.

Auf schriftliches Gesuch der Gemeinde gibt der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter der Gemeinde innerhalb von zehn Tagen sämtliche Daten und Dokumente heraus oder bestätigt die Vernichtung dieser Daten oder Dokumente.

**Artikel 4 – Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterschrift des Leistungserbringer/Auftragsbearbeiters in Kraft und ist integrierender Bestandteil des Vertrags.

Die Pflichten zur Vertraulichkeit, wie sie in Artikel 3 definiert sind, bestehen auf unbestimmte Zeit und dauern über das Ende des Vertrags hinaus an.

**Artikel 5 – Sanktionen**

Im Fall einer Verletzung der Pflichten dieser Vereinbarung bezahlt der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter der Gemeinde eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF XXX.--. Schadenersatz für weiteren Schaden bleibt vorbehalten.

Unabhängig der Zahlung der Konventionalstrafe ist der Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter verpflichtet, so weit als möglich den vertragskonformen Zustand wiederherzustellen und die vorliegende Vereinbarung einzuhalten.

**Artikel 6 – Weiteres**

Es ist Schweizer Recht anwendbar.

Sollte die Ausführung einer oder mehrerer Bestimmungen der Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer unmöglich sein, ist sie im Rahmen des Möglichen anzupassen, statt aufzuheben, um die Absicht der Parteien bestmöglich zu wahren. Auf jeden Fall bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gültig und wirksam.

Sollte die Gemeinde auf die Einhaltung oder Erfüllung einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung verzichten, bedeutet dies nicht der Verzicht auf die Vorteile aus dieser Bestimmung noch berührt dies die Gültigkeit der ganzen Vereinbarung oder eines Teils davon noch ihr Recht, den Vollzug sämtlicher Bestimmungen zu verlangen.

Für den Leistungserbringer/Auftragsbearbeiter:

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vertreter/-in des Leistungserbringer/Auftragsbearbeiters) [*zu prüfen: die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsbefugnis*]

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vertreter/-in des Leistungserbringer/Auftragsbearbeiters)

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Gemeinde:

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vertreter/-in der Gemeinde)

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, je eines für jede Partei.